

Gemeindeverordnung über das Verbot zum Befahren der Eisfläche

auf dem Badesee im Ortsteil Oberau, Gemeinde Fridolfing

Die Gemeinde Fridolfing erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraß- und verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bay RS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1996 (GVBl. S. 222) folgende Verordnung

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit wird das Befahren der Eisfläche auf dem Badesee im Ortsteil Oberau mit Fahrzeugen aller Art verboten.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Eisfläche des Badesees mit Fahrzeugen befährt, kann nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Fridolfing, den 29.11.1996

Gemeinde Fridolfing

Stadler

1. Bürgermeister

Satzung erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.1996 Nr. 98.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing (Südostbayerische Rundschau) Nr. 56/1996 vom 29. November 1996.